

# DIE KANONISCHEN BESTIMMUNGEN DER ALTKIRCHLICHEN KONZILIEN ÜBER DIE TERRITORIALE BINDUNG DES GEISTLICHEN AMTES

Jakob Speigl, Würzburg

Als die Römisch-Katholische Kirche vor vier Jahren in Rußland vier Diözesen errichtete, reagierte die Russisch-Orthodoxe Kirche mit heftigem Widerspruch. Neben Proselytismus warf sie der katholischen Kirche jetzt auch vermehrt Verletzung ihres kanonischen Territoriums vor. Dieser Vorwurf war sehr ernst gemeint, konnte aber von römischer Seite nicht verhandelt werden.<sup>1</sup> Metropolit Filaret (Vachromeev) von Minsk reagierte auf dieses Unvermögen mit der Erklärung, man könne ja statt der anscheinend nicht genehmen Rede vom kanonischen Territorium auch von der pastoralen Verantwortung reden, die die Russisch-Orthodoxe Kirche in ihrem Gebiet habe.<sup>2</sup> Das ist ein hilfreicher Beitrag.<sup>3</sup> Trotzdem sollte man aber nicht darauf verzichten, auch die Rede vom kanonischen Territorium klären zu wollen.

Wenn dieser Begriff auch erst im Mittelalter aufkam und kaum in einem Lexikon abgehandelt ist<sup>4</sup>, so hat sich um diesen Begriff im Laufe der Geschichte doch ein ganzes Knäuel von wichtigen ekklesiologischen Fragen gewickelt. Das gilt von solchen Fragen, wie sie für diesen Studientag im Programm stehen. Viele der hier einschlägigen Probleme werden heute wie in einem Schulstreit diskutiert, als ob es nur um eine Entscheidung weg von einem Territorialprinzip hin zu einem Personalprinzip ginge. Es ist richtig, wenn ein Kirchenrechtler formuliert, „daß die Kirche in erster Linie eine personal bestimmte Gemeinschaft ist“. Er fügt aber hinzu, daß gleichwohl „dieses Personalprinzip von einem Territorialprinzip grundlegend strukturiert“ wird<sup>5</sup>. Wir berücksichtigen die Fragestellung Personalprinzip oder Territorialprinzip wohl, folgen ihr aber in der Darstellung nicht, sondern möchten kirchengeschichtlich zeigen, wie das Territorialprinzip das Personalprinzip strukturierte. Zu kirchlichen Territorien wur-

<sup>1</sup> Literaturhinweise zu den praktischen und ekklesiologischen Fragen der Auseinandersetzung s. *W. Kardinal Kasper*, *Katholische Bistümer in Rußland*. Bemerkungen zur Diskussion um das Verständnis des kanonischen Territoriums, in: *Stimmen der Zeit*, H. 8 August 2003, S.523-530.

<sup>2</sup> Ost-West. Europäische Perspektiven, H. 4, 2002, S. 294-300.

<sup>3</sup> *Kasper*, 530.

<sup>4</sup> *C. Vasil'*, *Territorio canonico*, in: *Dizionario Enciclopedico dell' Oriente Cristiano* a cura di E. G. Farrugia. Roma 2000, 761f.

<sup>5</sup> *W. Aymans*, *Die hierarchische Organisationsstruktur der Kirche*, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, hg. v. *J. Listl* u.a. Regensburg 1983, S. 246.

den schon von den Synoden der ersten Jahrhunderte nicht nur einzelne Entscheidungen getroffen, sondern auch allgemeine Grundsätze aufgestellt. Solche Grundsätze gehören zur gemeinsamen Überlieferung der ganzen Kirche und sind deswegen beachtenswert. Dort erscheinen kirchliche Ämter an territoriale Strukturen gebunden. Waren solche Bindungen unveränderlich? Oder gab es Veränderungen von kanonischen Territorien? Um der ekklesiologischen Bedeutung von Territorien in der frühen Kirche nachzugehen, soll in einem ersten Teil auf die Zeit und die Gestalt der entstehenden Ortskirchen zurückgegriffen werden. In einem zweiten Teil fragen wir nach dem territorial gebundenen Amt in den Kirchenprovinzen und den anderen Gemeinschaften von Ortskirchen.

## I. Die Ortskirche

### 1. Territorium des Volkes Gottes und der Kirche biblisch

Lange bevor die territoriale Bindung des kirchlichen Amtes mit Hilfe von kanonischen Bestimmungen beschrieben wurde, war in der Bibel das Volk Gottes schon in Verbindung gesetzt mit einem bestimmten Ort wie Jerusalem oder mit einem bestimmten Land wie mit dem Gebiet der 12 Stämme. Und die eine Kirche Gottes wurde mit dem Namen einer Stadt bezeichnet, wo sie sozusagen vor Ort anzutreffen war, als *die Kirche Gottes in Korinth* z.B. (1 Kor 1, 2) oder die Kirche Gottes in Rom. Anscheinend gehört es zur biblischen Botschaft, daß das Volk Gottes ebenso wie die Kirche Gottes in einem bestimmten Territorium und an einem konkreten geographischen Punkt sichtbar und auffindbar zu fassen ist.

### 2. Städte und andere zivile territoriale Organisationsformen dienen als Rahmen der Kirchenstrukturen

Für die entstehenden christlichen Gemeinden erwiesen sich die Städte, die πόλεις, in mehrfacher Hinsicht für ein Fußfassen besonders geeignet. Suchten die apostolischen Missionare wie Paulus auch die ganze Welt bis zu ihren äußersten Enden zu gewinnen, so wurden doch die Städte die bevorzugten Zielorte ihrer Predigt und die geographischen Mittelpunkte der entstehenden Gemeinden. Das römische Weltreich war nach seiner politischen Ideologie ein Bund von Städten und das Reichsgefüge war vom Einfluß von großen Metropolen und Reichshauptstädten strukturiert. Diesen Strukturen folgten bei ihrer Entstehung weitgehend auch die Gebietseinteilungen der christlichen Kirche; sie wurden auf allen Ebenen der politischen Ordnung angeglichen. Bei Veränderungen oder beim Untergang der zugrunde liegenden politischen Strukturen zeigt sich jedoch vielfach auch, daß die kirchlichen Strukturen reduziert überleben konnten. Gibt es eine von den jeweiligen zivilen Territorien unabhängige

Quelle zur Entstehung und zur Begründung von kirchlichen Territorien? Hierzu ist die Aufmerksamkeit vor allem auf das Bischofsamt zu richten.

### **3. Das Bischofsamt der Ortskirche ist den Strukturen der Stadt angepaßt**

Es ist nicht bei einer nur äußerlichen Angleichung der kirchlichen Territorien an den zivilen Organisationsrahmen geblieben, sondern es ist auch zu einer Zuordnung oder Anpassung von sozusagen inneren Elementen der Gestaltung von Kirche an das zivile Territorium der Stadt gekommen. Im Normalfall konstituierte sich im Rahmen des Territoriums einer Stadt die Vollgestalt des neuen christlichen Gemeinwesens. Dazu kam: In der christlichen Stadtgemeinde entfaltete sich das Bischofsamt, in dem alle kirchlichen Aufgaben zusammengefaßt waren, so wie die vollends entfaltete Gemeinde das brauchte. Es kam zu einer organisch gelingenden Verbindung der beiden Größen von Stadtterritorium und Bischofsamt. Das machte die christliche Gemeinde einer Stadt zur Ortskirche, in der miteinander verbunden die bischöfliche Aufgabe und die Kirchengemeinschaft eine adäquate territoriale Ausrichtung und Abgrenzung erhielten. Das war auch eine ekklesiologische Erfahrung, nämlich die, daß die Kirche sich im Rahmen der Stadt ganz und vollends als Kirche entfaltet hatte, daß die Kirche Gottes an einem Ort subsistierte. Nicht die ganze Kirche war die Ortskirche, aber ganz Kirche war sie schon. Weil sie auch wußte, daß sie nicht die ganze Kirche war, drängte jede Ortskirche aus ihrem Wesen dazu, mit allen Ortskirchen *communio* zu haben, und zwar vor allem über ihre Bischöfe. Hätte sie diese *communio* nicht gesucht und gehalten, wäre sie nicht mehr ganz Kirche gewesen. Somit machen die folgenden Elemente eine Ortskirche im historischen Sinne aus: – das Stadtterritorium, – *alle berufenen Heiligen* (Röm 1,7) und tendenziell alle Menschen dort, – die Vollgestalt der kirchlichen Amtsaufgabe des Bischofs – und die *communio* mit den anderen Ortskirchen.

### **4. Die eucharistische Ekklesiologie und die Ortskirche**

Das hierarchische Amt des Bischofs dient dem Volk Gottes mit an erster Stelle bei der Feier der Eucharistie. Man darf keinen Gegensatz aufkommen lassen zwischen einer womöglich so genannten bischöflichen oder hierarchischen Ekklesiologie und der so genannten eucharistischen Ekklesiologie.

#### *4.1 Auch die eucharistische Ekklesiologie wird mit der Stadt zusammen gesehen*

Die Briefe des Bischofs und Märtyrers Ignatius (um 110) zeigen, daß die territoriale Ortskirche untrennbar mit dem Bischofsamt und mit der Eucharistie zusammen gesehen werden muß. Weil keine Eucharistie

zuverlässig ist außer der mit dem Bischof, wie er sagt,<sup>6</sup> und weil er in einem zugleich zur Versammlung der ganzen Gemeinde und zur Eucharistie mit dem Bischof ruft. Wo die eucharistische Ekklesiologie wirklich geschätzt wird, bleiben die ganze Kirche, die Eucharistie und der Bischof untrennbar miteinander verbunden.<sup>7</sup>

#### 4.2. *Von der Eucharistie in den Privathäusern zur Eucharistie in der domus ecclesiae des Bischofs*

In der altkirchlichen Praxis bedeutete das nicht, daß nur der Bischof Eucharistie feiern konnte. Ignatius verlangte, daß Presbyter zur Eucharistiefeier vom Bischof beauftragt sein mußten.<sup>8</sup> Zu seiner Zeit begann man damit, die frühere Praxis der Gottesdienstversammlungen in Privathäusern durch die Feier der Eucharistie in einer zentralen domus ecclesiae beim Bischof abzulösen. Nach Kaiser Konstantins Hinwendung zum Christengott und zur christlichen Kirche setzte ein Wachstumsschub ein, der die Bischofszentren mit großen Bischofskirchen als neue Mittelpunkte der christlich werdenden Städte aufblühen ließ.

#### 4.3. *Jede Ortskirche hat ebenso wie nur einen Bischof auch nur einen Altar*

Das starke Wachstum der christlichen Bevölkerung machte es schließlich in den großen Städten doch nötig, auch wieder dezentralisierte Eucharistiefeiern zu haben. Das führte nun nicht dazu, daß die ekklesiologische Konzeption von der Eucharistie mit dem Bischof zu einer presbyterianischen eucharistischen Ekklesiologie umgeformt wurde. Angesichts der Feier der Eucharistie durch immer mehr Presbyter wurde vielmehr die Forderung aufrecht erhalten und verstärkt, daß gerade bei der Eucharistiefeier die Einheit mit dem Bischof zum Ausdruck gebracht werden könnte und müßte. Die Trennung vom Bischof der Ortskirche wurde als Aufrichten eines anderen Altars bezeichnet.<sup>9</sup> Dahinter stand die Vorstellung, daß jede Ortskirche im Grunde nur einen Altar hat, nämlich den der bischöflichen Eucharistie. Die Bezeichnung einer Spaltung innerhalb der Ortskirche als Aufrichten von Altar gegen Altar zeigt deutlich, daß die bischöflich geprägte eucharistische Ekklesiologie fortbestand. Wie man die Einheit der Kirche in der Einheit ihrer Liturgie sah, so wurde im 4. Jahrhundert auch der gesamte Klerus liturgisch und kanonistisch der Ortskirche zugeordnet.

<sup>6</sup> Smyrn. 8,1f.

<sup>7</sup> Über Geschichte und offene Fragen der eucharistischen Ekklesiologie s. J. Freitag und P. Plank, in: LThK 3 (1995) 969-972.

<sup>8</sup> Smyrn. 8,1.

<sup>9</sup> Vgl. Cyprian, de eccl. cathol. unitate 17 und ep. 75,16.

## 5. Die territoriale Bindung des Klerus ist durchgehend abgesichert in dem Prinzip der ortskirchlichen Ordination

Die territoriale Bindung des Klerus zeigt sich in der Ordination, die ganz streng auf die jeweils eigene Ortskirche fixiert ist. Die Ordination aller Kleriker für die Ortskirche war ein ständig vorausgesetztes ekklesiologisches Prinzip. Wegen ihrer großen praktischen Bedeutung stand sie ständig auf der Tagesordnung der regionalen wie überregionalen Synoden und erscheint ständig in den Kanones der Konzilien in West und Ost über Jahrhunderte hin. Mit der Weihe für die Ortskirche entstand eine Abhängigkeit vom Bischof, die auf das Wohl der Ortskirche ausgerichtet war zur Wahrung ihrer Einheit, vor allem in Liturgie und Sakramenten, aber auch in der Disziplin und in der Glaubenslehre. Letzteres ist vor allem bei der Auseinandersetzung um Arius und auf dem Konzil von Nizäa zu beobachten. Die scheinbar allein um Glaubensfragen geführte Auseinandersetzung war begleitet von einer Kontroverse um die Unterordnung des Presbyters Arius unter seinen Bischof Alexander, eine Kontroverse, die im ganzen Osten geführt wurde.<sup>10</sup> Das erklärt, warum auf dem Konzil von Nizäa nach der Zustimmung zum Glaubensbekenntnis auch Kanones zu Weihe, Bischofsamt und Ortskirche bestätigt oder neu beschlossen wurden.<sup>11</sup> Der große Streit um Arius zwang die Ortskirchen zum gemeinsamen Handeln. In Kanon 5 von Nizäa taucht deswegen auch die höhere Ebene der Kirchenprovinz auf. Deren Gesamtheit, das *κοινὸν* der Bischöfe, kann die Entscheidung eines Ortsbischofs untersuchen und mildern. Im Zusammenhang mit der Aufnahme von ehemals schismatischen bzw. häretischen Bischöfen wird in Kanon 8 das Prinzip ausgesprochen, daß natürlich *in einer Stadt nicht zwei Bischöfe sein können*.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> Bischof Alexander beschwerte sich, daß bischöfliche Amtskollegen auf die Seite des Arius getreten waren. Theodoret, Kirchengeschichte I 4. Eine Synode in Caesarea in Palästina unter dem dortigen Bischof Eusebius forderte Arius auf, Gemeinschaft mit seinem Bischof Alexander zu halten, setzte sich aber gleichzeitig für die Wiederaufnahme des Presbyters ein. Dagegen war eine Synode in Antiochien im Vorfeld des Konzils von Nizäa sehr über die unruhdestiftenden Presbyter aufgebracht. *Erich Seeberg*, Die Synode von Antiochien im Jahre 324/25. Neudruck der Ausgabe Berlin 1913 Aalen 1973, 98-120.

<sup>11</sup> Vgl. Kanon 15 und 16.

<sup>12</sup> Zur aktuellen Problematik dieses Grundsatzes vgl. *H. Legrand*, „One Bishop per City“. Tensions around the expression of the Catholicity of the Local Church since Vatican II, in: *The Jurist* 52 (1992) 369-400 und *ders.* in diesem Heft. Reiches Material aus Konzilien und Vätern sowie gegenwärtigen orthodoxen Kirchen bietet *John Rinne*, One Bishop - one City, in: *Der Bischof und seine Eparchie*. Wien 1985. (Kanon VII) 91-109.

## II. Die Kirchenprovinzen (communiones von Ortskirchen)

### 6. Die Synode von Antiochien (330?) und ein kanonisches Konzept für die kirchliche Jurisdiktion in der Gemeinschaft der Ortskirchen: Kanon 9

Die Ortskirchen stimmten auf dem Konzil von Nizäa einem gemeinsamen Glaubensbekenntnis zu und suchten mit Rechtssätzen die gemeinsame kirchliche Ordnung zu festigen. Daß all das aber nicht so schnell half, sollte sich bald zeigen. Nur mit Bestürzung kann man an das Schicksal der großen kirchlichen Metropole Antiochien denken. Eben noch war diese in einem Kanon von Nizäa neben Alexandrien und Rom als einer der großen kirchlichen Mittelpunktsorte anerkannt worden (Kanon 6). Sein Bischof Eustathius hatte eine bedeutende Rolle auf dem Konzil gespielt und wurde jetzt unter nicht mehr aufklärbaren Umständen abgesetzt. Nur so viel ist klar, daß es auf Veranlassung des Kaisers geschah und daß dadurch die Kirche von Antiochien in eine jahrzehntelange Krise und Spaltung gestürzt wurde. Zur Bewältigung dieser antiochenischen Krise wurde eine von Konstantin gewünschte Synode abgehalten.<sup>13</sup> Von dieser um 330 anzusetzenden Synode sind 25 Kanones erhalten, die nun so etwas wie ein Jurisdiktionsprinzip der Kirchenprovinz enthalten.<sup>14</sup> Die Geschichte dieser Synode ist schwer zu fassen. Es steht aber fest, daß der Kaiser keine Parteisynode zuließ, sondern von einer weiteren kanonischen Gesetzgebung eine Stabilisierung des kirchlichen Friedens in der Stadt und Provinz Antiochien und eine vorbeugende Hilfe gegen weitere Störungen erwartete.<sup>15</sup> In dieser Hinsicht bieten die 25 Kanones ja auch einiges. Die herkömmliche Verbindung von Amt, Liturgie und Glaubenslehre mit dem Bischof wird durchgehend gestützt und gestärkt. Über die Kanones von Nizäa hinaus wird der energische Versuch gemacht, eine verbesserte Provinzordnung streng anzuwenden. Reisen von Klerikern an den Kaiserhof sollen in Zukunft nur mit Brief und Zustimmung der

<sup>13</sup> Der geschichtliche Hintergrund wird am ehesten aus einigen Briefen Konstantins deutlich, die Eusebius in seine *Vita Constantini* aufgenommen hat. VC III 59-62.

<sup>14</sup> Die alte Zuweisung dieser Kanones an die viel berühmtere sogenannte Kirchweihsynode von 341 ist heute weitgehend aufgegeben. G. Bardy, *Antioche (Concile et Canons d')*, in: DDC 1 (1935) 589-598. H. Hess, *The Council of Sardika*. Oxford 1958, S. 145-150. H.E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte*. Köln-Wien 1958, S. 91. Hess schlägt für die Versammlung von Antiochien das Jahr 330 vor.

<sup>15</sup> Das kaiserliche Siegel tragen die Kanones schon deswegen an der Stirn, weil bereits der erste von ihnen die Durchführung der vom Kaiser in Nizäa durchgesetzten Osterfestregelung auch in Antiochien verlangt. Alle kaiserlichen Sorgen darüber, daß in Antiochien keine Gemeinschaft mit dem offiziellen Reichsbischof gehalten wurde, finden ihren Niederschlag in Kanon 2.

Gemeinschaft der Provinzbischöfe bzw. ihres Metropoliten erlaubt sein (Kanon 11 und 12). Die Provinzbischöfe mit ihrem Metropoliten erscheinen in acht Kanones als die gemeinsam handelnde kirchliche Provinzautorität.<sup>16</sup> Der Metropolit hat eine führende Aufgabe. Seine Mitwirkung erst macht eine Synode zu einer τελεία σύνοδος, wie es mit einem stehenden Ausdruck heißt (Kanon 16-18), zu einer vollständigen und vollendeten Synode. Noch wichtiger als die Klärung und Festigung der Stellung des Metropoliten ist fast noch, daß der Metropolit und die Provinzbischöfe mit ihrer Aufgabe nicht bloß nebeneinander aufgezählt werden, sondern ausdrücklich einander zugeordnet und in ihren Aufgaben miteinander verschränkt sind. Dies ist das vollständige Konzept für die kirchliche Jurisdiktion in der Kirchenprovinz und das Herzstück der kirchlichen Provinzordnung im Kanon 9.<sup>17</sup>

*Die Bischöfe in jeder Provinz sollen wissen, daß der in der Metropole vorstehende Bischof auch die Sorge hat über die ganze Provinz, weil alle, welche Geschäfte haben, von allen Seiten in der Metropole zusammenkommen; deshalb wurde bestimmt, daß er auch eine Vorrangstellung habe und daß die übrigen Bischöfe ohne ihn nichts weiteres (περιττόν = darüber hinausgreifendes) tun – gemäß dem altgültigen Kanon unserer Väter – als nur das allein, was die Paroikie eines jeden betrifft und die dazu gehörigen Landstriche. Weiteres (περαιτέρω) aber darf er nicht zu tun wagen ohne den Bischof der Metropole und dieser nicht ohne das Gutachten der übrigen Bischöfe.*

Nirgends war bisher so deutlich gesagt, daß der Bischof der Metropole (neben der bischöflichen Jurisdiktion in seiner eigenen Ortskirche) auch die Sorge für die (ganze kirchliche) Provinz hat. Die Sorge für die ganze Provinz haben, ist mehr als ein Ehrevorrang. Τμηή ist hier als Stellung oder Aufgabe zu verstehen. Aus der territorialen Mittelpunktslage seiner Kirche, weil nämlich in der Metropole alles zusammenkommt, erwächst dem dortigen Bischof eine besondere Aufgabe für die communio der Kirchen in der Provinz. Das ist ein traditionelles Argument. So hatte schon Irenäus (Adv. Haer. III 3, 2) für die römische Kirche ein besonderes Gewicht in ihrer communio-Aufgabe auch aus dem Zusammenkommen aller Kirchen in Rom abgeleitet. Ebenso wird hier in Kanon 9 das Zusammenkommen der Bischöfe in ihrer Metropole als ein Vorgang der communio verstanden. Auch das ist bemerkenswert: der Bischof der Metropole trägt in den Kanones von Antiochien nirgends den Titel Metropolit, sondern es wird von ihm nur als dem Bischof der Metropole geredet.<sup>18</sup> So kann niemand von einem höheren Titel auf ein höheres

<sup>16</sup> Vgl. die Kanones 9. 11. 13-14. 16-20.

<sup>17</sup> J.B. Pitra, *Iuris Ecclesiastici Graecorum Historia et Monumenta* t. I. Rom 1864, 459. Übersetzung nach C.J. Hefele, *Conciliengeschichte* I 2 (1873) 516.

<sup>18</sup> Kanones 11. 14. 16. 19. 20.

Bischofsamt schließen. Er hat seine Aufgabe für die kirchliche *communio* von daher, daß er Bischof am Kommunikationsort der Metropole ist. Seine besondere Aufgabe und Jurisdiktion kommt ihm nicht von einer höheren Bischofsweihe, sondern von seinem Ort im vorgegebenen Territorium her zu. Was die Ausübung der Aufgaben angeht, wird festgestellt, daß die Bischöfe nichts *περιττόν*, was über die Aufgaben im eigenen Sprengel hinausgeht, ohne den Bischof der Metropole tun sollen, und dieser nichts ohne die Bischöfe. Zweimal werden so die Bischöfe synodal in die territoriale Ordnung und communiale Verantwortung der Provinz eingebunden und umgekehrt der Bischof der Metropole auf ein einvernehmliches communiales Handeln mit den Provinzbischöfen verpflichtet. Mit dieser gegenseitigen communalen Bindung wird über die einschlägige Gesetzgebung von Nizäa hinaus die Gemeinschaft der Bischöfe in der Kirchenprovinz als Gemeinschaft zur gemeinsamen pastoralen Aufgabe beschrieben und damit ekklesiologisch begründet. Das 330 in Antiochien formulierte Prinzip, das man kurz auch das Prinzip der Kollegialität der Bischöfe nennen kann, ist zusammen mit der zugleich darin vorgesehenen und dafür notwendigen administrativen Jurisdiktion eines Protos eine ekklesiologische Provinzordnung. Obwohl hier aus gegebenem Anlaß für eine konkrete Provinz formuliert, ist sie doch für alle Gemeinschaften von Ortskirchen gedacht und kann als Grundsatz angesehen werden, der in den Territorien der Gemeinschaften von Ortskirchen die kanonische Jurisdiktionsordnung beschreibt. Man kann sagen, daß die Provinzen des römischen Reiches durch das Jurisdiktionsprinzip von Kanon 9 kanonische Territorien wurden. Das Jurisdiktionsprinzip der Kirchenprovinz ruhte auf dem gleichen Bischofsamt der beteiligten Ortsbischöfe der Provinz und war handlungsorientiert zusammengefaßt in einer aus demselben gleichen Bischofsamt fließenden administrativen Jurisdiktion des Bischofs der Provinzmetropole als Protos.

## **7. Die kanonischen Territorien in der Gesetzgebung der Konzilien von Konstantinopel 381 und Chalcedon 451**

Die Protoi der Provinzen und ihre Synoden konnten in ihrem Bereich ihre Aufgaben gut erfüllen. Auf der großen Bühne der Kirchenregierung agierten aber andere Protoi. Als erste muß man die Kaiser nennen, wie etwa Konstantius bis 351. Zu seiner Zeit war ein synodales Konzept gescheitert, das ohne kaiserliche Jurisdiktion in der Kirche auskommen wollte, das Projekt der Synode von Sardika 343. Nach den Kanones dieser Synode wäre eine umfassende Regelung der kirchlichen Jurisdiktions-ebenen durchaus in Angleichung an die territorialen Strukturen des Reiches vorgesehen gewesen, aber ohne eine kirchliche Jurisdiktion für den Kaiser. Diese Kanones fanden nicht die Zustimmung der Mehrheit der

östlichen Bischöfe und wurden später nur sporadisch berücksichtigt. Immerhin wurden sie aber auch in östliche kanonische Sammlungen aufgenommen.<sup>19</sup>

Bis zu Theodosius dem Großen ist dann in der kirchlichen Gesetzgebung für kanonische Territorien nicht viel geschehen. Als der nizäatreue Christ Theodosius 379 Kaiser wurde, fand er folgende auch ihn betreffende kirchliche Probleme vor:

1. einen arianischen Bischof in seiner Kaiserstadt Konstantinopel. Deswegen schrieb er gleich an alle Stadtgemeinden (Cunctos populos) und bedeutete ihnen, daß er nur eine nizäatreue Gemeinde als Kirche anerkennen werde;<sup>20</sup>
2. gab es in der ehrwürdigen Kirche von Antiochien ein Schisma, das seit zwei Jahrzehnten sogar zur Doppelbesetzung des dortigen Bischofsstuhles geführt hatte;
3. hatte der Streit in Antiochien zu einer nachhaltigen Verstimmung auch zwischen der römischen Kirche und den Ostkirchen geführt;
4. hatte der Bischof von Alexandrien sich in die Bischofswahl in Konstantinopel eingemischt und versucht, einen Bischof seiner Wahl einzusetzen.

All das veranlaßte Theodosius, schon 381 ein Konzil für seine östliche Reichshälfte zusammenzurufen.<sup>21</sup>

Dieses sollte neben der Behandlung der Glaubensfrage auch die anderen genannten kirchlichen Probleme lösen. So wird in Kanon 2 die Einmischung des alexandrinischen Bischofs bei der Konstantinopler Bischofswahl als unzulässige Überschreitung der Grenzen seines ägyptischen Verwaltungsgebietes zurückgewiesen. Dieser hatte nicht nur eine Provinzgrenze sondern eine Diözesengrenze überschritten. Um für die Zukunft solche Einmischungen auszuschließen, wurden die fünf östlichen Reichsdiözesen Ägypten, Oriens, Asia, Pontus und Thrakien zu von einander kirchlich getrennten kirchlichen Jurisdiktionsgebieten erklärt. Zugleich wird die weiter geltende Zuständigkeit der Provinzsynode für die Angelegenheiten der Provinz eingeschärft:<sup>22</sup>

<sup>19</sup> H.J. Sieben, Sanctissimi Petri apostoli memoriam honoremus. Die Sardicensischen Appellationskanones im Wandel der Geschichte, in: Theologie und Philosophie 58 (1983) 501–534. 509f.

<sup>20</sup> Cod. Theod. 16,1,2. A.M.Ritter, Kirchen- und Theologieggeschichte in Quellen Bd. I. Neukirchen-Vluyn 1974, S. 178f.

<sup>21</sup> Theodosius stellte sich vor, daß die Kirche von Ost und West im Glauben geeint, organisatorisch in Provinzen, Reichsdiözesen und in zwei Reichshälften gegliedert, von den Kaisern zusammengehalten werden mußte.

<sup>22</sup> Übersetzung nach J. Wohlmuth (Hg.), Conciliorum Oecumenicorum cur. G. Alberigo, Dekrete der ökumenischen Konzilien. Paderborn u.a. 1998. Bd.I 31f.

*Die Bischöfe eines Verwaltungsgebietes dürfen sich in Kirchen außerhalb der Grenzen nicht einmischen und die Kirchen nicht stören. Vielmehr hat nach den Kanones der Bischof von Alexandrien nur die Angelegenheiten in Ägypten zu verwalten, die Bischöfe des Ostens haben sich – unter Wahrung der Privilegien für die Kirche von Antiochien, die in den Kanones von Nizäa festgelegt worden sind – nur um den Osten zu kümmern; die Bischöfe des Verwaltungsgebiets Asia dürfen nur die Angelegenheiten von Asia verwalten, die von Pontus nur die von Pontus, die von Thrakien nur die Angelegenheiten von Thrakien. Ungerufen darf sich kein Bischof über sein Verwaltungsgebiet hinausgeben, um eine Ordination oder andere kirchliche Verwaltungstätigkeiten vorzunehmen. Eindeutig müssen – bei Beachtung der über die Verwaltungsgebiete erlassenen kanonischen Vorschrift – nach den Beschlüssen von Nizäa die Angelegenheiten einer jeden Provinz von der Synode der Provinz geregelt werden.*

Aus diesem Text wird klar, daß neben den Provinzen wie bisher nun auch die Reichsdiözesen vom Konzil als kanonische Territorien angesehen werden. Ihre Erzbischöfe (πρωτοι) hießen manchmal Exarchen und hatten vor allem die Aufgabe, die Metropoliten in ihrer Reichsdiözese zu weihen. Die fünf genannten Reichsdiözesen hatten aber dann eine sehr unterschiedliche kirchliche Erfolgsgeschichte. Kanon 2 bedeutete für einige von ihnen nur eine vorübergehende Aufwertung, durch die ein älteres kirchliches Ranking nicht beseitigt wurde. Bereits in Nizäa waren ja (neben Rom) Alexandrien und Antiochien als kirchliche Mittelpunktorte kanonisch bestätigt worden (Kanon 6). Demgegenüber hatten die Hauptstädte der drei anderen östlichen Reichsdiözesen keine solche vergleichbare kirchliche Mittelpunktstellung in ihrer Diözese erreichen können. Bei dieser Ausgangslage kam nun hinzu, daß Konstantinopel, das bisher keine besondere kirchliche Stellung eingenommen hatte, jetzt neue Kaiserstadt und östliche Reichshauptstadt geworden war, besonders seit Theodosius dort ständige Residenz nahm. Das Konzil nahm wohl einen Wunsch des Kaisers auf und gab der kirchlichen Aufwertung Konstantinopels in Kanon 3 einen kurzen und kräftigen Ausdruck.<sup>23</sup>

*Der Bischof von Konstantinopel hat den Vorrang der Ehre nach dem Bischof von Rom, denn Konstantinopel ist das neue Rom.*

Man könnte auch sagen: *Der Bischof von Konstantinopel hat die Amtsaufgabe (πρεσβεῖα) entsprechend seiner Stellung (τῆς τιμῆς) nach dem Bischof von Rom, denn Konstantinopel ist das neue Rom.*

So kräftig der Anspruch für Konstantinopel war, so wenig klar war er auch. Aber wenn man die mitspielenden Fragen und Autoritäten beachtet, läßt sich hier schon die Entwicklung voraussagen. Alle offenen Fragen liefen nämlich darauf hinaus, ob Konstantinopel ein kanonisches Ter-

<sup>23</sup> Übersetzung Wohlmuth 32.

ritorium bekam und von welcher Art und Größe dieses in Zukunft sein würde. Nach der Verabschiedung von Kanon 3 konnte wohl niemand mehr erwarten, daß Konstantinopel kirchlich weiter dem Bischof von Heraklea, dem bisherigen Protos in der Reichsdiözese Thrakien, unterstand. Konkret gewann Konstantinopel ein kanonisches Territorium dadurch, daß ihm nach und nach die Weiherechte für die Metropolen in den drei genannten kirchlich weniger starken Reichsdiözesen zufielen. Ausdrücklich zugesprochen wurden sie ihm dann in Kanon 28 von Chalcedon.<sup>24</sup>

*Daher sollen nur die Metropolen des pontischen, asiatischen und thrakischen Verwaltungsgebietes, darüber hinaus auch noch die Bischöfe der eben genannten Verwaltungsgebiete, die außerhalb des Reiches tätig sind, vom besagten heiligen Stuhl von Konstantinopel ordiniert werden. Dabei ordiniert natürlich jeder Metropolitan der genannten Verwaltungsgebiete mit den Bischöfen seiner Provinz die Bischöfe seiner Provinz, wie es von den göttlichen Kanones bestimmt ist. Die Metropolen der genannten Gebiete werden, wie gesagt, vom Erzbischof von Konstantinopel ordiniert, und zwar nach deren gewohnheitsmäßig erfolgter einstimmiger Wahl, deren Ergebnis ihm überbracht wird.*

Mit dem Entzug des Weiherechts für die Metropolen und der Übertragung nach Konstantinopel war den drei Diözesen eine wesentliche Grundlage ihres kanonischen Territoriums genommen, und mit der Übertragung der Weiherechte war der wesentliche Baustein für ein neugebildetes kanonisches Territorium des Bischofs von Konstantinopel gelegt.

In Kanon 3 war aber angedeutet, daß sich ein Primatsgebiet des Bischofs der östlichen Hauptstadt über die drei Diözesen hinaus auf die ganze östliche Reichshälfte erstreckte. Was hier von Theodosius und dem Konzil von 381 mit dem Hinweis auf Konstantinopel als neues Rom für das östliche Reich nur in allgemeiner Form programmiert wurde, war dem Bischof des alten Rom vom Westkaiser Gratian drei Jahre vorher 378 in einer konkreteren Form, nämlich von Gerichtsrechten über die Metropolen, verliehen worden.<sup>25</sup> So entstanden mit Hilfe der Kaiser in West und Ost Jurisdiktionsrechte der Bischöfe von Altrom und Neurom über die jeweils eigene Reichshälfte. Die kanonischen Territorien der östlichen und der westlichen Reichshälfte gehen auch auf die Mitwirkung der Kaiser zurück. Die Kaiser waren mit die Urheber der kanonischen Territorialstruktur der Kirche auf ihrer obersten Stufe. Es ist verständlich, daß die kirchlichen kanonischen Territorien der beiden Reichshälften die Schicksale der politischen Herrschaft teilen mußten. Das wurde eine große Gefahr für die kirchliche Einheit, weil die Jurisdiktion auf dem

<sup>24</sup> Übersetzung *Wohlmuth* 100.

<sup>25</sup> Ein Antrag der römischen Synode an den Kaiser in PL 13, 575–584. Das Reskript Kaisers Gratians in CSEL 35,1 54–58.

Territorium der ganzen Kirche in eine besonders veränderbare Abhängigkeit von der politischen Herrschaft geriet.

In dieser Situation hätte eine Besinnung auf die ekklesiologischen Elemente der Territorialität der kirchlichen Dienste und Aufgaben einsetzen müssen. Das hätte eine Besinnung auf die kirchlichen Dienste und Aufgaben besonders in der Kollegialität der Gemeinschaft der Ortskirchen bedeutet. Die Kollegialität und die Synodalität sind es nämlich, die als ekklesiologische Prinzipien einem Territorium Kanonizität verleihen. Es ist die Frage, wann und wo diese ekklesiologische Besinnung jemals ausdrücklich angestellt wurde.

### 8. Die kanonischen Territorien der Pentarchie

Man kann wohl davon ausgehen, daß kanonische Territorien ekklesiologisch um so schwächer begründet sind, je mehr sie vorwiegend oder ausschließlich durch politische Initiative geschaffen wurden. Kanonische Territorien können zwar sinnvollerweise in Angleichung an zivile Territorien und mit freundlicher Unterstützung politischer Autoritäten entstehen. Sie dürfen aber nicht überwiegend politischen Interessen dienen. Bei den römischen Kaisern oder anderen späteren Herrschern ist jedenfalls auch nachzuprüfen, ob sie nicht eine Art oberster Jurisdiktion in der Kirche ausüben wollten. In dieser Hinsicht ist auch das manchmal sehr gelobte System der Pentarchie zu hinterfragen.

Seit dem Konzil von Chalcedon wurden fünf Patriarchate gezählt, die auch mit einem kanonischen Territorium ausgestattet waren. Von der Pentarchie spricht man meist aber erst, seitdem Kaiser Justinian (527-565) die fünf Patriarchen nicht nur gegebenenfalls einzeln, sondern jetzt sozusagen der Reihe nach alle wie in einem Kollegium per Umlauf bei besonderen Anlässen zu seiner Kirchenregierung heranzog. Letzteres geschah z.B., als er mit einem Edikt die fünf Patriarchen zur Verurteilung des Origenes und des Origenismus anscrieb und das gleiche Vorgehen zur Verurteilung der Dreikapitel wiederholte. Um die Zustimmung des römischen Bischofs zu seinen kirchlichen Vorhaben zu erreichen, unterwarf er ihm die östlichen Patriarchen.<sup>26</sup> Oder er sorgte umgekehrt dafür, daß der römische Bischof in der Dreikapitelfrage und auf dem Konzil von 553 von den übrigen Patriarchen isoliert wurde. Man kann die Rolle Justinians im System der Pentarchie wohl nicht anders sehen als die eines übergeordneten Jurisdiktionsträgers in der Kirche. Wenn die Pentarchie als Jurisdiktionsmodell angesehen werden soll, durch das so etwas wie

<sup>26</sup> J. Speigl, *Formula Justiniani. Kircheneinigung mit kaiserlichen Glaubensbekenntnissen (Codex Iustinianus I 1,5-8)*, in: *Ostk. Studien* 44, 1995, 105-134. 124. 134.

Jurisdiktion für die ganze Kirche ausgeübt wurde, dann ist eben zu sagen, daß dies kein kanonisches, d.h. kirchliches Modell war, sondern höchstens ein nomo-kanonisches, d.h. ein gemischt kirchlich-politisches. Man sollte diese Unterscheidung akzeptieren und sich nicht der Täuschung hingeben, daß ein nomo-kanonisches Territorium dasselbe ist wie ein kanonisches Territorium.

**9. Schlußbemerkung: In der Veränderbarkeit der kanonischen Territorien muß sich stets das Prinzip der apostolischen Kollegialität und Synodalität bewähren. Der Apostolische Kanon 34**

Wegen ihres nomokanonischen Charakters ist die Pentarchie kein Modell für die territoriale Struktur der Jurisdiktion in der ganzen Kirche. Die kaiserlich kirchliche Mischjurisdiktion lähmte die Kirche so sehr, daß sie nicht in der Lage war, über die verschiedenen kanonischen Territorien der mittleren Ebene (Provinzen bis Patriarchate) hinaus zu einer kircheneigenen Jurisdiktion für die Ebene der ganzen Kirche zu kommen, sondern es für immer bei einer obersten Jurisdiktion für die ganze Kirche nur in Abhängigkeit vom Kaiser blieb.

Das kirchliche Altertum bietet deswegen keine Rezepte für die Frage der kanonischen Territorien heute. Wegen der großen Veränderbarkeit der politischen Rahmen muß man sich um so mehr auf die ekklesiologischen Elemente konzentrieren, die die kanonischen Territorien von innen her konstituiert haben. In dieser Hinsicht hat das kirchliche Altertum die entscheidenden Elemente bereitgestellt, die in sichtbaren territorialen Rahmen die innere Kircheneinheit verwirklicht haben. Das war in der Ortskirche die Vollgestalt der kirchlichen Aufgabe im Bischofsamt und in der eucharistischen Ekklesiologie und das war das Prinzip der Kollegialität und Synodalität, aufgebaut auf dem gleichen Bischofsamt und der administrativen Jurisdiktion eines Protos in den Gemeinschaften (*communiones*) von Ortskirchen.

Dieses Prinzip der Kollegialität ist außer in Kanon 9 von Antiochien noch in einer kürzeren und generelleren Form im Apostolischen Kanon 34 erhalten, der vielleicht auch noch einen Hinweis auf die Herkunft dieses Kollegialitäts- und Synodalitätsprinzips oder einen Hinweis auf einen tragenden theologischen Hintergrund enthält.<sup>27</sup>

---

<sup>27</sup> Les Constitutions Apostoliques III, 47,34, SChr. 336, S. 284f. Text mit französischer Übersetzung: Il faut que les évêques de chaque nation sachent lequel d'entre eux est le premier, qu'ils le considèrent comme leur chef et ne fassent rien d'important sans son accord; chacun ne s'occupera que de ce qui concerne son district et les territoires qui en dépendent; mais que le chef ne fasse rien non plus sans l'accord de tous; ainsi la concorde régnera-t-elle et Dieu sera-t-il glorifié, par le Christ dans l'Esprit-Saint.

*Die Bischöfe eines jeden Volkes müssen wissen, wer unter ihnen der erste ist, und ihn als Haupt ansehen, und dürfen nichts darüber Hinausgehendes (oder allgemein Betreffendes) ohne Übereinstimmung mit ihm tun; jeder kümmere sich nur um das, was seinen Sprengel und die dazugehörigen Dörfer betrifft. Aber auch jener (erste) soll nichts ohne Übereinstimmung mit allen tun.*

Statt der Bischöfe der Provinz wie in Kanon 9 sind hier die Bischöfe jedes Volkes angesprochen.<sup>28</sup> Das deutet aber wohl nicht auf einen Gegensatz zur römischen Provinzstruktur hin, wobei statt der römischen Provinzordnung die ethnische Kategorie von Volksstämmen gemeint wäre, sondern es sind eher alle Völker (πάντα τὰ ἔθνη) nach Mt 28, 19 gemeint, die von den Aposteln missioniert werden sollen.

Die Bischöfe eines jeden Volkes (ἐκάστου ἔθνους) sollen also wissen, wer ihr Protos ist. Hier ist als selbstverständlich vorausgesetzt, daß ein Protos vorhanden ist bzw. vorhanden sein muß. Sie sollen ihren Protos kennen. Vielleicht ist gemeint, sie sollen ihren Protos richtig einschätzen, von welcher Art er sein soll. Im Evangelium hat Jesus ja im Hinblick auf die Gemeinschaft der Gläubigen Grundlegendes gesagt über das Erster sein und über das Dienen (Mt 20,26f.). Mit solchen evangelischen Anklängen und Erinnerungen, wenn man sie denn so finden will, verdiente der Kanon 34 wirklich den Namen Apostolischer Kanon.

Die Anweisung, die dann knapp für die Gemeinschaft der ἔθνη oder gentes gegeben wird, ist dasselbe Prinzip der Kollegialität wie in Kanon 9. Die Bischöfe der ἔθνη oder gentes sollen keine übergreifenden Angelegenheiten (περιττόν), d.h. keine allgemeinen Angelegenheiten, ohne Übereinstimmung mit ihrem Protos tun. Sie haben in den allgemeinen Angelegenheiten durchaus eine Aufgabe, aber nur in Übereinstimmung mit dem Protos. Und dieser Protos soll seinerseits in den allgemeinen Angelegenheiten nichts ohne Übereinstimmung mit allen tun. Braucht es für die Einhaltung dieses Kanons nicht die Gesinnung des Dienens, die Jesus mehrmals von seinen manchmal hierarchiesüchtigen Jüngern gefordert hat? Die dreifaltige Doxologie am Schluß dieses Kanons: *Die Übereinstimmung (ὁμόνοια) soll herrschen und Gott (der Vater) durch Christus im Heiligen Geiste verherrlicht werden* erinnert noch einmal an die Missionsituation von Mt 28, wo die Taufe auf den Namen des dreifaltigen Gottes geboten wird.

Im Vergleich zwischen Kanon 9 von Antiochien und dem Apostolischen Kanon 34 sind zwei Dinge festzuhalten: 1. wird übereinstimmend die Kollegialität der Bischöfe gefordert; 2. ist aber dieses Prinzip unterschiedlich, im einen Fall in den konkreten Rahmen einer römischen Provinz mit ihrer Metropole gestellt (Kanon 9), im anderen Fall auf dem

<sup>28</sup> ἐκάστου ἔθνους oder in der lateinischen Übersetzung des Dionysius Exiguus gentium singularium.

Hintergrund des Missionsbefehls und des Evangeliums als allgemeiner kanonischer Grundsatz für die Gemeinschaft der Ortskirchen formuliert. In letzterer prinzipielleren Form bleibt der Apostolische Kanon 34 für das Thema des kanonischen Territoriums von großer Bedeutung. Gerade deswegen, weil er von einem konkreten Territorium unabhängig ist und doch im Geist des Evangeliums das Prinzip der Kollegialität für die Gemeinschaft der Ortskirchen festhält, die allerdings notwendigerweise immer auch territoriale Gemeinschaften sind.

Zusammenfassend und angewendet auf die Problematik Personalprinzip und Territorialprinzip kann man folgendes sagen: Das Personalprinzip ist umfassend und wesentlich auf das Volk Gottes hin zu verstehen und deswegen nicht abstrahiert von einem Territorium zu begreifen. Vielmehr ist sein Territorium die ganze Welt. Das Personalprinzip wurde sodann im geschichtlichen territorialen Rahmen ekklesiologisch zweifach determiniert:

1. in der Ortskirche durch die Vollgestalt des kirchlichen Amtes des Bischofs und in der Einheit der Eucharistie mit ihm und
2. in der regionalen Gemeinschaft der Ortskirchen durch die Kollegialität ihrer gleichen Bischöfe und die administrative Jurisdiktion eines Protos. Im universalen Rahmen hätte die ekklesiologische Determination des Personalprinzips auch noch
3. in einem Kollegium von gleichen Protoi geschehen müssen, das von einem universalen Protos mit administrativer Jurisdiktion geleitet wird. Diese universale ekklesiologische Determination wurde aber aus geschichtlichen Gründen bisher kaum verwirklicht. Schuld daran trägt vor allem die Tatsache, daß die Kirchen im 2. Jahrtausend von den sie beherrschenden politischen Mächten in regionale Rahmen hineingebunden wurden, in denen sie sich ebenso autark wie ihre autarken Staaten gegenüberstanden und oft auf die Verpflichtung zur *communio* mit allen Ortskirchen bzw. allen Gemeinschaften von Ortskirchen vergaßen. Ein neues Bewußtwerden der drei Ebenen von Ortskirche, regionalen Ortskirchengemeinschaften und der Kirchengemeinschaft auf Weltebene eigenen ekklesiologischen und kanonischen Elemente könnte zur Wiederaufnahme von *communio* oder zu mehr *communio* beitragen. In diesem Sinn sollten wir uns mit dem Thema kanonisches Territorium über diesen Studientag hinaus beschäftigen.